

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte in
Baden-Württemberg und Saarland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: D 53/Nz-Pi
Ansprechpartner/in: Thomas Neutz
Telefon: +49 (30) 13001-5700
Telefax: +49 (30) 13001-5799
E-Mail: Thomas.Neutz@dguv.de
www.dguv.de/landesverbaende
Datum: 10. Januar 2019

Rundschreiben D 01/2019

Amtshaftung für D-Ärztinnen/D-Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 29. November 2016 die bisherige Rechtsprechung zur Amtshaftung der UV-Träger für das Tätigwerden d. D-Ärztin/D-Arztes modifiziert. Sowohl die relevanten Tätigkeiten als auch der Personenkreis, für die/den eine Haftung zu übernehmen ist, wurden erweitert.

Der BGH stellt in der Entscheidung fest, dass alle Handlungen d. D-Ärztin/D-Arztes, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über das "Ob" und "Wie" (vorbereitende Maßnahmen, Diagnosestellung) stehen, als "einheitlicher Lebensvorgang" der öffentlich-rechtlichen Aufgabe d. D-Ärztin/D-Arzt zuzuordnen sind. Auch Behandlungsfehler bei der Erstversorgung durch d. D-Ärztin/D-Arzt werden – entgegen der bisherigen Rechtsprechung – dem UV-Träger zugerechnet. Die Erstbehandlung wird getrennt gesehen von der sonstigen ärztlichen Heilbehandlung, die nach wie vor regelmäßig nicht Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 34 Grundgesetz (GG) ist.

Da sich das Risiko für die UV-Träger im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen zu werden durch die geänderte Rechtsprechung des BGH erheblich erhöht hat, war die Frage einer möglichen Regressnahme der UV-Träger gegenüber d. D-Ärztin/D-Arzt zu klären. Nach rechtlicher Prüfung und Beratung in den Gremien der DGUV kamen diese zu

1 / 2

dem Ergebnis, dass eine Regressnahme nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln d. D-Ärztin/D-Arztes in Betracht kommt. Dies betrifft nur Fälle, in denen der Unfallversicherungsträger für Fehler d. D-Ärztin/D-Arztes bei seiner hoheitlichen Tätigkeit für diesen im Außenverhältnis aus den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) in Anspruch genommen wird. Eine entsprechende Empfehlung wurde allen UV-Trägern bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Ernst
Geschäftsstellenleiter